

Krause, Silva

Von: Reuter, Birgit
Gesendet: Freitag, 5. Juni 2020 07:43
An: brandt.doris@gmx.de
Cc: Cyrkel, Michael; Beckmann, Cornelia
Betreff: WG: Antrag An 026/2020

Sehr geehrte Frau Brandt,

anliegend rechtliche Stellungnahme zur Behandlung des Antrags AN 026/2020 im SOA:

mit dem Antrag AN 026/2020 beantragt die SPD-Fraktion, dass die Stadt Ahrensburg, den zuständigen Behörden und der Bundesregierung schriftlich die ausdrückliche Bereitschaft mitteilt, unbegleitete oder kranke, minderjährige Geflüchtete aus den griechischen Lagern aufzunehmen. Dies erfolgt zurzeit mit der Bitte, sofern es diesen Behörden rechtlich möglich ist, die Stadt Ahrensburg bei der Verteilung des Kontingents bevorzugt zu berücksichtigen. Die Stadt Ahrensburg teilt weiterhin mit, dass sie auf das nach dem Königsteiner Schlüssel verteilten Kontingents hinaus bereit ist, freiwillig mehr unbegleitete oder kranke, minderjährigen Geflüchtete aus den griechischen Lagern aufzunehmen und plädiert dafür endlich die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.“

Der Aufgabenbereich ist keine Selbstverwaltungsaufgabe, worüber die Politik entscheiden kann, sondern gem. § 86 Abs. 7 SGB VIII sind für Leistungen Kinder und Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Die Träger der örtlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt. Das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher ist in § 42 b SGB VIII festgelegt.

„In Schleswig-Holstein - so das OVG Lüneburg (vgl. Urteil vom 14.02.1984) - ist der Vorsitzende einer Gemeindevertretung selbst dann verpflichtet, auf das Verlangen einer Fraktion eine Angelegenheit ohne inhaltliche Prüfung auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Gemeinde die Verbandszuständigkeit für diesen Beratungsgegenstand fehlt. Ein Ausnahme kommt auch nicht in Betracht, wenn die Unzuständigkeit fehlt „(s. Kommentar Karl Heinz Rothe „Die Fraktion in den kommunalen Vertretungskörperschaften; Das Antragsrecht bei der Aufstellung der Tagesordnung Rdz. 42.)

Weiter Kommentar Karl Heinz Rothe „Die Fraktion in den kommunalen Vertretungskörperschaften; Das Antragsrecht bei der Aufstellung der Tagesordnung Rdz. 43“ : Ungeachtet des zuvor aufgezeigten Antragsrechts dürfte weitgehende Übereinstimmung darüber bestehen, dass der Antragsteller oder die den Antrag stellende Fraktion oder Gruppe keinen Anspruch auf eine sachliche (inhaltliche oder materielle) Behandlung der von ihm auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheit hat, er hat keinen Anspruch auf Beschlussfassung in der Sache. Mit dem Antragsrecht soll aber der Minderheit eines Gemeinderats die Chance eingeräumt werden, die Mehrheit von der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Diskussion oder Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit zu überzeugen. Der Antragsteller hat daher das Recht, den von ihm auf die Tagesordnung gesetzten Punkt kurz zu begründen oder zu erläutern.“

Herzliche Grüße
Birgit Reuter

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachdienst II.2
Zimmer H 2
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg
Tel: 04102 77-150
Fax: 04102 77-100
E-Mail: Birgit.Reuter@Ahrensburg.de